



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Verfügung vom 17.10.2023, Az.: RPF14-0563-661, die „**KARL STORZ Stiftung**“ mit Sitz in Tuttlingen als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- b) von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Medizin- und Biowissenschaften, der Medizintechnik, der Physik, der Ingenieurwissenschaften und verwandter Disziplinen,
- c) der Jugend- und Altenhilfe,
- d) von Kunst und Kultur,
- e) der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung,
- f) des Naturschutzes und des Umweltschutzes,
- g) der Entwicklungszusammenarbeit,
- h) des Schutzes von Ehe und Familie,
- i) des Sports

im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 15, 19 und 21 AO.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntgemacht.